

# Statuten der jungfreisinnigen brugg-zurzach

(gegründet am 12. März 1981, Fassung vom 26. Mai 2013)

## I. Sitz, Zweck

Art. 1: Unter den Namen "jungfreisinnige brugg-zurzach" (Kurzform jf brugg-zurzach) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.

Sämtliche Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2: Der jf brugg-zurzach bezweckt die Anregung von jungen, bürgerlich denkenden Menschen für ein Mitwirken in der Politik nach liberalen Grundsätzen.

Der jf brugg-zurzach will das staatsbürgerliche Interesse der jungen Generation fördern und sie mit den politischen Verhältnissen vertraut machen. Dies geschieht durch:

- a) öffentliche und interne Aktionen und Veranstaltungen;
- b) eigene Kandidaturen bei Wahlen.

## II. Mitgliedschaft

Art. 3: Mitglied kann werden, wer sich zu den Grundsätzen des Vereins bekennt.

Die Vereinsgrundsätze werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Gegen einen abweisenden Beschluss steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen.

Ab dem 32. Altersjahr hat der Übertritt in die Orts- bzw. Bezirkspartei der FDP zu erfolgen. Wer das 32. Altersjahr vollendet hat, kann dem jf brugg-zurzach als Passivmitglied ohne Stimmrecht beitreten und leistet denselben Beitrag wie ein Aktivmitglied.

Mitglieder des jf brugg-zurzach haben gleichzeitig volle Mitgliederrechte bei der freisinnigen Bezirkspartei Brugg und der betreffenden freisinnigen Ortspartei des Wohnortes.

Art. 4: Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand;
- b) Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung wegen Verletzung der Vereinsinteressen oder wegen unehrenhaften Verhaltens. Dafür ist ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der Anwesenden nötig.

### III. Organisation

Art. 5: Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes oder anderer Organe fallen.

Art. 6: Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf vom Vorstand einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Die Ankündigung der Mitgliederversammlung hat mindestens 30 Tage vorher unter Angabe der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen.

Art. 7: Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal im ersten Halbjahr zur Behandlung der ordentlichen Jahresgeschäfte zusammen. Sie beschliesst unter anderem über:

- a) die Wahl des Vereinspräsidenten, des restlichen Vorstandes und zwei Rechnungsrevisoren;
- b) die Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung und erteilt Décharge.

Art. 8: Die Mitgliederversammlung beschliesst vorbehältlich der in Art. 4b, 15 und 16 erwähnten Ausnahmen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 9: Der Vorstand setzt sich aus Präsident, Vizepräsident, Kassier und bei Bedarf zwei Beisitzern zusammen. Der Vizepräsident ist gleichzeitig Aktuar. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann Aufgaben delegieren.

Art. 10: Der Vorstand ist zuständig für die:

- a) administrative Führung des Vereins;
- b) Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte;
- c) Öffentlichkeitsarbeit;
- d) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen;
- e) Erarbeitung eines Jahresprogramms;
- f) Vertretung der Mitglieder des jf brugg-zurzach in der EPK.

Art. 11: Der Präsident vertritt den jf brugg-zurzach im Vorstand der freisinnigen Bezirkspartei.

#### **IV. Finanzen**

Art. 12: Die Finanzierung erfolgt durch:

- a) den jährlichen Mitgliederbeitrag;
- b) Gönnerbeiträge und andere freiwillige Leistungen.

Art. 13: Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 14: Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

#### **V. Schlussbestimmungen**

Art. 15: Die Statuten können nur durch die Mitgliederversammlung abgeändert werden. Benötigt wird dafür ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmen. Die Statutenrevision ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Art. 16: Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder. Bei der Auflösung fallen das Inventar und das Vermögen zur Verwaltung an die freisinnige Bezirkspartei Brugg.

Art. 17: Diese Statuten ersetzen die Fassung vom 17. Mai 2011.

#### **VI. Anhang**

Die VEREINSGRUNDSÄTZE DES JF BRUGG-ZURZACH

1. Bei uns sollen liberal und bürgerlich denkende Schweizerinnen und Schweizer im Alter vom 15 bis 32 Jahren Gelegenheit haben, bei Gleichgesinnten Anschluss zu finden, sich politisch zu betätigen und die zukünftige Entwicklung der Schweiz zu gestalten.
2. Ziel ist es, die 15- bis 32-jährigen mit den politischen Verhältnissen der Schweiz vertraut zu machen. Wir wollen entsprechend unseren Zielsetzungen auf der Grundlage des freisinnig-liberalen Gedankenguts eine eigene Meinung zum aktuellen politischen Geschehen und zu politischen Grundsatzfragen bilden, die wir in der Öffentlichkeit vertreten und diskutieren.
3. Wir nehmen Stellung zu Fragen und helfen bei der Lösung von Problemen, die direkt unsere Generation betreffen.
4. Wir beteiligen uns an Wahlen und Abstimmungen. Möglich ist dies durch die Nomination eigener Kandidaten, die Durchführung eigener Wahl- und Abstimmungsveranstaltungen und mit öffentlicher Stellungnahme zu Wahlvorschlägen und Abstimmungsvorlagen.
5. Dem gesellschaftlichen und kameradschaftlichen Element soll durch entsprechende Veranstaltungen Rechnung getragen werden.

Brugg, 15. September 2012

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Tom Nikolla', written in a cursive style.

Tom Nikolla

Der Aktuar:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'T. Schmidli', written in a cursive style.

Tobias Schmidli